

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Referat Wohnungswirtschaft, Wohnraumförderung, Wohngeld

Hinweise für Wohngeldhaushalte zum Erhalt des „Kinderfreizeitbonus“ aus dem Aktionsprogramm der Bundesregierung „Aufholen nach Corona“ 2021/2022

Mit dem im Juni 2021 von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona 2021/2022“ soll verhindert werden, dass die Covid-19-Pandemie auch zu einer Krise für die Zukunft von Kindern und Jugendlichen wird. Ein wesentlicher Bestandteil des Aktionsprogramms ist der **Kinderfreizeitbonus**.

Das Ziel des Kinderfreizeitbonus ist, Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, Angebote zur Freizeitgestaltung insbesondere in den Ferien wahrzunehmen und Versäumtes nachzuholen. Daher sollen minderjährige Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) bzw. Familien mit geringerem Einkommen (Kinderzuschlag, Wohngeld), die im August 2021 Leistungen beziehen, einen Kinderfreizeitbonus in Höhe von einmalig 100,- Euro je Kind erhalten. Der Kinderfreizeitbonus wird von der Familienkasse ausgezahlt.

Für Wohngeldhaushalte mit minderjährigen Kindern, die im Monat August 2021 Wohngeld beziehen gilt:

a) **Wird nur Wohngeld und kein Kinderzuschlag bezogen, muß für die Auszahlung des Kinderfreizeitbonus ein formloser Antrag bei der Familienkasse gestellt werden. Der Antrag dafür ist ab dem 1.7.2021 aus der Internetseite der Familienkasse abrufbar (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderfreizeitbonus>).**

b) Wird Wohngeld und Kinderzuschlag bezogen, wird der Kinderfreizeitbonus automatisch von der Familienkasse ausgezahlt. Ein Antrag ist hier nicht erforderlich.

Die zuständige Familienkasse kann dem letzten Kindergeldbescheid entnommen werden. Für den Fall, dass die Antragstellenden ihr Kindergeld nicht von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (BA) bekommen oder den Kindergeldbescheid nicht zur Hand haben, ist auf der Internetseite der Dienststellenfinder der BA (<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen?in=familienkassen>) verlinkt. Über die Eingabe der Postleitzahl kann so die zuständige Familienkasse ermittelt werden.

Die zentrale E-Mail-Adresse Kinderfreizeitbonus@arbeitsagentur.de ist bereits aktiv geschaltet. Die E-Mail-Adresse soll nur für die Übersendung von Anträgen – im besten Fall unter Verwendung des Antragsformulars – verwendet werden.

Für allgemeine Fragen rund um den Kinderfreizeitbonus steht Beziehenden von Kinderzuschlag, Wohngeld oder Sozialhilfe ab 01.07.2021 eine gebührenfreie Service-Hotline der Familienkasse unter der Telefonnummer 0800 4 5555 43 zur Verfügung.